

Bundesratsbeschluss über die Zulassung eines Versuchs zu Vote électronique im Kanton Genf im Rahmen der eidgenössischen Volksabstimmung vom 17. Mai 2009

vom 25. Februar 2009

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte, sowie auf die Artikel 27a–27p der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen Rechte, nach Prüfung eines Gesuches des Regierungsrats des Kantons Genf vom 18. Dezember 2008,

beschliesst:

1. Das Gesuch des Kantons Genf vom 18. Dezember 2008 um Genehmigung eines Versuchs zu Vote électronique im Rahmen der eidgenössischen Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 genügt den Erfordernissen von Artikel 8a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und von Artikel 27a–27p der Verordnung über die politischen Rechte.
2. Der Versuch zu Vote électronique wird in folgendem Umfang genehmigt:
 - a. Für die Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 darf die Stimme seitens der in den Gemeinden Anières, Bernex, Chêne-Bourg, Collonge-Bellerive, Cologny, Grand-Saconnex, Onex, Perly-Certoux, Plan-les-Ouates, Thônex und Vandoeuvres wohnhaften Stimmberechtigten wahlweise konventionell oder elektronisch abgegeben werden.
 - b. Am Samstag des Abstimmungswochenendes, am 16. Mai 2009 mittags um 12.00 Uhr, wird die elektronische Urne geschlossen.
 - c. Die elektronisch und die konventionell abgegebenen Stimmen der elf Gemeinden werden addiert und unter der Bedingung des korrekten Ablaufs für das eidgenössische Ergebnis berücksichtigt.
 - d. Der Kanton Genf bleibt dafür verantwortlich, dass die in den Gesuchsunterlagen zugesicherten technischen und prozeduralen Mindeststandards in den elf Gemeinden vollumfänglich eingehalten werden.
 - e. Der Versuch zu Vote électronique betrifft sämtliche in den elf Gemeinden gleichzeitig stattfindenden kommunalen, kantonalen und Bundesabstimmungen.

¹ SR 161.1

² SR 161.11

3. Der Bundesratsbeschluss wird gutgeheissen und im Bundesblatt veröffentlicht.
4. Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Genf durch die Bundeskanzlei.

25. Februar 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova